

B e s c h l u s s

IX ZB 139/71

BUNDESGERICHTSHOF

in der Entschädigungssache

Johanna C [REDACTED] geb. B [REDACTED] verw. F [REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] Street, [REDACTED] N [REDACTED] / Australien,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thiem

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin beansprucht weitere 33.160 DM Kapitalentschädigung für Berufungsschaden. Außerdem beantragt sie festzustellen, daß ihr nach § 82 BGB ein Rentenwahlrecht zusteht.

Der Berufungsrichter hat den Anspruch auf Kapitalentschädigung mit rechtlich zutreffender Begründung verneint. Insoweit erhebt die Beschwerde keine Einwendungen.

YN

- 3 -

Sie beanstandet die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe kein Rentenwahlrecht, weil sie aus einem Kapital, das früherer Erwerbstätigkeit entspringe, nachhaltig Einkünfte beziehe, die den nach § 83 Abs. 3 EStG errechneten Rentenbetrag überstiegen.

Damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen. Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Oberlandesgericht nicht von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts RnW 1964, 458 Nr. 25 abgewichen. Bei Prüfung der Frage, ob der Verfolgte den künftigen Unterhalt für sich und seine Angehörigen bestreiten kann, kommen nur die aus Erwerbstätigkeit stammenden Einkünfte in Betracht. Einkünfte aus Kapitalvermögen scheiden aus. Der Berufungsrichter hat, wie die Entscheidungsgründe seines Urteils zeigen, diese Rechtsfrage nicht verkannt; denn er hat festgestellt, die Klägerin beziehe jetzt nachhaltig Einkünfte aus ihrem aus der früheren Erwerbstätigkeit stammenden Kapital.

Die Auffassung der Beschwerde, das Vorbringen der Klägerin trage diese Feststellung nicht und es sei deshalb erforderlich gewesen, die Herkunft und Zusammensetzung des angelegten Kapitals noch aufzuklären, be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



HN

- 4 -

trifft keinen Mangel des Urteils, der über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Mai

Henkel

Beglaubigt:

Amtsinspektor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)